

RS Vwgh 1996/6/24 96/10/0050

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.06.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

80/02 Forstrecht

Norm

AVG §38;

ForstG 1975 §17 Abs2;

ForstG 1975 §19 Abs1;

ForstG 1975 §20 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/01/29 94/10/0064 7

Stammrechtssatz

Hatte sich die Forstbehörde mit der Frage des Bestandes und Umfanges der Einforstungsrechte als Vorfrage im Rahmen ihrer Beurteilung, welches Gewicht dem Interesse an der Walderhaltung (auch) unter dem Gesichtspunkt der damit verbundenen subjektiven Rechte der Einforstungsberechtigten an der ungeschmälernten Ausübung ihrer Einforstungsrechte zukommt, zu befassen, hat sie, soweit sich die Forstbehörde dabei auch mit der Frage von Bestehen und Ausmaß von Einforstungsrechten auseinanderzusetzen hatte, mangels Vorliegens einer bindenden Entscheidung der Agrarbehörde über diesen Gegenstand nicht gegen die ihre Zuständigkeit regelnden Vorschriften verstoßen, wenn sie diese Frage als Vorfrage im Rahmen der durch § 38 AVG vom Gesetz eingeräumten Zuständigkeit zur Vorfragenlösung beurteilte (Hinweis E 2.12.1992, 91/10/0224, ergangen im ersten Rechtsgang derselben Verwaltungssache, also bindend iSd § 63 Abs 1 VwGG).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996100050.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>